

■ Sri Lanka

Von Dr. *Eve Cieslar*, München

Stand: 31.3.1992

Hinweis

Seit 1992 erfolgte eine moderate Fortentwicklung im Staatsangehörigkeits- und Familienrecht, die allerdings die materiellen Regelungen des muslimischen Personalrechts aussparte.

Im **Staatsangehörigkeitsrecht** wurde der Citizenship Act 1948 (mit späteren Änderungen) insbesondere durch den Citizenship (Amendment) Act Nr 16 v 1.4.2003 (Gazette II v 4.4.2003) reformiert. So wurde auch in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten das Volljährigkeitsalter von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt (Sec 28 CA). Für den **Erwerb** überträgt bei Geburt ab dem 15.11.1948 in Sri Lanka die Abstammung kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil (Vater oder Mutter) des Kindes diese innehat; ist das Kind im Ausland geboren, muss zusätzlich eine solche Geburt binnen Jahresfrist vom dortigen sri-lankischen Konsulat oder im Büro des Ministers in Sri Lanka eingetragen worden sein (Sec 5 CA). Ein Staatsangehörigkeitserwerb kraft Abstammung kann auf Antrag nach Maßgabe von Sec 5A CA erfolgen bei nach dem 15.11.1948, aber vor dem Inkrafttreten am 5.4.2003 des nicht mehr ausschließlich auf die Abstammung vom Vater abstellenden Reformgesetzes, in oder außerhalb Sri Lankas geborenen Personen, wenn nur die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt Sri Lankerin war und die Person das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt kein Elternteil Staatsangehöriger von Sri Lanka war, aber danach zumindest ein Elternteil diesen Status erworben hat. Des Weiteren kann die Staatsangehörigkeit auf Antrag durch Registrierung gemäß Sec 11 CA erworben werden, wenn ein Elternteil sri-lankischer Staatsangehöriger durch Abstammung war und die Geburt im Ausland nicht entsprechend Sec 5 (2) CA registriert worden war oder ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt die sri-lankische Staatsangehörigkeit besaß, diese aber nach Sec 20 CA später verloren hat. Sec 11 (1) (b) (i) wurde mWv 5.4.2003 aufgehoben.

Die ehemaligen **Verlustgründe** nach Staatsangehörigkeitserwerb durch Registrierung wegen Auslandsaufenthalts von mehr als fünf Jahren (Sec 23 CA) oder infolge Entziehung durch Beschluss des Ministers gemäß Sec 24 CA wurden mWv 5.4.2003 aufgehoben. Im Übrigen muss mit der Streichung von Sec 20 (3) CA im Fall des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Abstammung von einem Vater mit Staatsangehörigkeit kraft Registrierung keine Beibehaltungserklärung des Abkömmlings mehr bis zum 22. Lebensjahr abgegeben werden.

Schließlich werden seit 2003 Staatsangehörigkeitszeugnisse betreffend den Erwerb

durch Abstammung über Sec 6 CA hinaus nicht nur in Zweifelsfällen erteilt, sondern gemäß Sec 6A CA auf Antrag auch an Personen, die ihre sri-lankische Staatsangehörigkeit zweifelsfrei nach Sec 5 CA erworben haben.

Bereits 1993 wurde in zahlenmäßig limitierten Ausnahmefällen die **Einbürgerung** bei Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne von Sec 13 CA gemäß Sec 13A CA auch Personen ohne Domizil in Sri Lanka eröffnet, sofern sie auf der Grundlage eines Visums für fünf Jahre in einem Verzeichnis für Gäste mit ständigem Wohnsitz eingetragen waren und Außergewöhnliches auf dem Gebiet der Wirtschaft, Medizin, Wissenschaft, Kultur ua für Sri Lanka geleistet haben.

Spezielle Bestimmungen zum Staatsangehörigkeitserwerb durch Personen indischer Abstammung enthält der Grant of Citizenship to Persons of Indian Origin, Act Nr 35 v 2003, geändert durch Amendment Act Nr 6 v 2009 (Gazette II v 20.2.2009).

Im **Ehe- und Kindschaftsrecht** ist Sri Lanka inzwischen Vertragsstaat folgender internationaler Staatsverträge mit Bedeutung:

- Haager Übk v 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption mWv 1.5.1995 (BGBl 2002 II 2872);
- Haager Übk v 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung mWv 1.1.2003 (BGBl 2003 II 31);
- Haager Übk v 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen mWv 1.6.2001 (BGBl 2002 II 2436);
- Haager Übk v 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen mWv 11.9.2001 (BGBl 2002 II 153);
- Wiener UN-Übk v 24.4.1963 über konsularische Beziehungen mWv 3.6.2006 (BGBl 2006 II 684);
- New Yorker UN-Übk v 20.11.1989 über die Rechte des Kindes mWv 11.8.1991 (BGBl 1992 II 990).

Im **internationalen Verfahrensrecht** kann inzwischen in entsprechender Anwendung von Sec 9 und 597 CPC davon ausgegangen werden, dass in Ehesachen internationale Zuständigkeit am Domizil der Ehegatten, mangels gemeinsamen Domizils an demjenigen eines Ehegatten gegeben ist. Des Weiteren gilt nunmehr auch die Gegenseitigkeit gemäß § 328 Abs 1 Nr 5 deutsche ZPO als verbürgt.

Seit der Geltung des Haager Adoptionsübereinkommens 1993 für Sri Lanka mWv 1.5.1995 werden gemäß diesem Staatsvertrag durchgeführte **Adoptionen** bei Vorliegen der entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Behörde in jedem weiteren Vertragsstaat kraft Gesetzes **anerkannt** (Art 26 HAdoptÜ).

Im **Eherecht** besteht die **Ehemündigkeit** seit 1995 nach dem allgemein geltenden Recht der General Marriages Ordinance 1907 für beide Ehepartner mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Sec 15 GMO), bis dahin ist nach Maßgabe von Sec 22 GMO die Einwilligung des Vaters oder Anderer erforderlich für eine gültige Eheschließung. Gleichzeitig wurde auch in dem für die Einwohner der Sinhala-Gebiete (siehe Anhang zu Sec 66 KMDA) geltenden Kandyan Marriage and Divorce Act 1952 für beide Ehepartner das Ehefähigkeitsalter grundsätzlich auf 18 Jahre angehoben (Sec 4 (1) iVm Sec 66 KMDA), bis dahin gegebenenfalls mit Einwilligung des Vaters oder Anderer gemäß Sec 8 KMDA.

Beibehalten wurden jedoch die Ausnahmetatbestände von Sec 4 (2) und (3) KMDA, wonach die fehlende Ehemündigkeit eines oder beider Ehepartner kein Grund für die Ungültigkeit der Ehe ist, wenn ein Jahr nach beidseitiger Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zusammenleben als Ehegatten stattgefunden hat oder aus dieser Ehe ein Kind hervorging, bevor beide oder einer der Partner das Ehefähigkeitsalter erreicht hatten. Dagegen wurde im auf Muslime anzuwendenden Muslim Marriage and Divorce Act 1951 kein Mindesteheschließungsalter gesetzlich vorgeschrieben.

Die letzten Änderungen der drei Ehegesetze GMO, KMDA, MMDA sowie des Births and Deaths Registration Act durch die Amendment Acts Nr 22–25 v 8.5.2013 (Gazette II v 10.5.2013) enthalten ausschließlich Verfahrensbestimmungen und die Neuregelung von Gebühren.

Im **Kindschaftsrecht** wurde 1992 die Zulässigkeit der **Adoption mit Auslandsbezug** unter engen Voraussetzungen in der Adoption of Children Ordinance 1941 bzw 1943 erweitert. Seitdem können auch Ausländer, die keinen Wohnsitz oder kein Domizil in Sri Lanka haben, als Einzelpersonen ein sri-lankisches Kind adoptieren, wenn für dieses kein Adoptionsinteresse seitens eines in Sri Lanka wohnhaften oder domizilierten sri-lankischen Staatsbürgers vorliegt (Sec 3 (5A) (a) ACO); die Anzahl solcher Adoptionen durch ausländische Einzelpersonen ist jedoch pro Kalenderjahr durch Ausführungsbestimmungen festzulegen und darf nicht überschritten werden (Sec 3 (5A) (b) ACO).

Ausländische Ehegatten ohne Wohnsitz oder Domizil in Sri Lanka können ein dort lebendes Kind adoptieren, das sich seit mindestens fünf Jahren in der Obhut einer Waiseneinrichtung befindet und vom Behördenleiter des Probation and Child Care Services ausgewählt wurde, wenn auf deren gemeinschaftlichen Antrag hin und auf der Grundlage von sozial-psychologischen Gutachten, eines Prüfungsberichts über die Familiensituation und eines Berichts der Polizei am Wohnort der Antragsteller sowie nach Überprüfung aller sonstigen Adoptionsvoraussetzungen das Gericht vom Vorliegen besonderer, den Erlass eines solchen Adoptionsbeschlusses rechtfertigender Umstände überzeugt ist (Sec 3 (6) ACO). Im Übrigen wird seit 1992 im Fall gemeinschaftlicher Adoption durch Ehegatten auf Antrag das adoptierte als deren leibliches Kind neu registriert (Sec 10B ACO). Schließlich führt Sec 10C ACO eine Berichtspflicht für im Ausland ansässige Adoptiveltern ein. Der aktuelle Text der ACO ist abrufbar unter http://www.lawnet.lk/docs/statutes/cons_stat_up2_2006/common/HTML/2001Y3V61C.html.

Im **Unterhaltsrecht** des General Law wurde die Maintenance Ordinance 1889 aufgehoben und mWv 22.10.1999 abgelöst durch den Maintenance Act (MA) Nr 37 v 1999, abrufbar unter http://www.lawnet.lk/docs/statutes/stats_1956_2006/HTML/1999YOVOC37A.html.

Sec 18 MA hebt des Weiteren Sec 26, 27 Married Women's Property Ordinance 1923 (Unterhaltspflicht der verheirateten Frau in Ausnahmefällen) auf und schafft die primäre Unterhaltsverpflichtung des Ehemanns/Vaters gegenüber seiner gesetzlichen Ehefrau und seinen minderjährigen Kindern ab. Seither ist nach Sec 2 (1) MA für die Begründung und Bemessung eines Unterhaltsanspruchs zwischen **Ehegatten** ausschließlich die jeweilige Leistungs- und Selbsterhaltungsfähigkeit der Partner nach gerichtlichem Ermessen maßgeblich. Ausgeschlossen ist der Anspruch jedoch bei einver-

nehmlichem Getrenntleben der Eheleute oder Ehebruch des beantragenden Ehegatten. Die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten sowie gegenüber ihren Kindern während eines Trennungs- oder Ehescheidungs- oder Ehenichtigkeitsverfahrens oder nach erfolgter gerichtlicher Trennung oder Scheidung oder Nichtigerklärung kann sowohl nach Sec 614 ff CPC als auch nach Sec 5 ff MA geltend gemacht werden.

Beim **Kindesunterhalt** nach dem allgemeinen Recht des Maintenance Act stehen beide Elternteile gleichermaßen in der Pflicht. Verfügt ein Elternteil über ausreichende Mittel, muss er seinem nicht selbsterhaltungsfähigen ehelichen oder adoptierten Kind bis zu 18 Jahren Unterhalt leisten, einem nichtehelichen Kind nur bei festgestellter Abstammung. Entsprechendes gilt für den Unterhaltsanspruch eines erwachsenen Abkömmlings (18–25 Jahre), der seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten kann, und für einen (körperlich oder geistig) behinderten Abkömmling (Sec 2 (2)–(4) iVm Sec 22 MA). In diesen Fällen bezieht das Gericht entweder auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen den anderen Elternteil in den Rechtsstreit ein, um einen ausgewogenen Beschluss unter Beachtung der Gesamtumstände erlassen zu können (Sec 2 (6) MA). Der zugebilligte Unterhaltsanspruch besteht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Sec 2 (5) MA). Ändern sich die Verhältnisse beim Berechtigten oder Verpflichteten, kann das Gericht auf Antrag bei entsprechendem Nachweis den Unterhaltsbeschluss ändern oder ganz aufheben (Sec 8 MA).

Dr. Eve Cieslar
(1.3.2016)

Sri Lanka¹

I. Vorbemerkungen	1
II. Die Staatsangehörigkeit	3
A. Allgemeines	3
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	4
1. Verfassung der demokrat. sozialist. Republik von Sri Lanka	4
2. StaatsangehörigkeitsG	5
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht	11
A. Allgemeines	11
1. Grundsätzliches zum materiellen Recht	11
2. Eheschließung und Ehenichtigkeit	12
3. Gerichtliche Trennung und Ehescheidung	15
4. Ehwirkungen	16
5. Familienunterhalt	17
6. Kindschaftsrecht	18
7. Namensführung, Zivilstandswesen	21
8. Internationales Privatrecht	21
9. Internationales Verfahrensrecht	22
10. Internationale Abkommen	23
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	24
1. Eheschließung: General Marriage Ordinance	24
2. Kandyan Marriage and Divorce Act	28
3. Muslim Marriage and Divorce Act	32
4. Zivilprozeßgesetz	35
5. Ehegüterrecht: Married Woman's Property Ordinance	39
6. Unterhalt: Maintenance Ordinance	41
7. Age of Majority Act	42
8. Legitimation: Legitimacy Act	42
9. Adaption: Adaption of Children Ordinance	43
10. Births and Deaths Registration Act	46

I. VORBEMERKUNGEN²

1. Die Demokratische, Sozialistische Republik Sri Lanka, das frühere Ceylon, ist heute ein Einheitsstaat. Die Insel im Indischen Ozean südlich des indischen Kontinents mit einer Ausdehnung von ca 65000 Quadratkilometern wurde bereits im Mittelalter von Arabern fremdbesiedelt, die zu Handelszwecken in das Land kamen, jedoch nie Territorium für sich

¹ Bearbeitung durch Dr. Eve Cieslar, München. An juristischer Literatur stand im wesentlichen zur Verfügung: S. *Goonsekere*, The Sri Lanka Law on Parent and Child, Colombo 1987; S. *Ponnambalam*, Law and the Marriage Relationship in Sri Lanka, 2. Aufl., Colombo 1987; S. *Goonsekere*, Family Law, Vorlesungsmanuskript der Open University of Sri Lanka, Nawala, 1986; S. *de Soysa*, Rights of spouses within the marriage relationship, in: The comparative and international law journal of South Africa, 1986,

290; H. W. *Tambiah*, Sri Lanka, National Reports 1985, S 125 ff. Besonderer Dank gebührt Herrn RA A. *Marx*, Internationaler Sozialdienst eV Frankfurt aM, für die Beschaffung dieses Materials und der einschlägigen Gesetzestexte sowie deren freundliche Überlassung zur Erarbeitung des Länderteils.

² Vgl ausführlich: JMC *Retna*, The Legal System of Sri Lanka, in: *Redden and Schlueter*, Modern Legal Systems Cyclopedia, Bd 9A Asia, New York, 1990.

Sri Lanka

in Anspruch nehmen. Ihre Abkömmlinge sind die heute neben den Singalesen und den Tamilen einen einflußreichen Bevölkerungsteil repräsentierenden Moslems. Später wurden die Küstengebiete von den Portugiesen in Besitz genommen. 1656 wurde diese Region von den Holländern besetzt und verwaltet, die das Roman Dutch Law³ einführten. Im Februar 1796 wurde das damalige Ceylon im gesamten Umfang britische Kronkolonie, nachdem den Engländern auch die Eroberung des schwer zugänglichen küstenfernen Hinterlandes gelungen war. Zur Bewirtschaftung dieses Berglandes holten sie zusätzlich zu den einheimischen Tamilen aus Südindien Singalesen als Arbeitskräfte ins Land, die heute in den nördlichen und östlichen Landesteilen beheimatet sind, aber bis in die Gegenwart eine größere Affinität zu ihrem Herkunftsland aufweisen als zu Sri Lanka. Im Februar 1948⁴ wurde Ceylon unabhängig von Großbritannien und erlangte den Status eines mit allen anderen gleichberechtigten Dominiums im British Commonwealth of Nations. Am 22. Mai 1972 wurde Ceylon die demokratisch sozialistische Republik Sri Lanka. Am 11.9.1978 wurde die dritte Verfassung seit der Unabhängigkeit proklamiert. Wirtschaftlich ist Sri Lanka immer noch in erster Linie ein Agrarstaat, der im wesentlichen vom Export von Tee, Gummi und Kokosnußprodukten lebt.

2. Die srilankische Bevölkerung setzt sich aus mannigfaltigen Rassen mit völlig unterschiedlichen Traditionen, Sprachen, Religionen und kulturellen Verhaltensmustern zusammen, die ihre Unterschiedlichkeit noch in einem Maße leben, daß alle bislang unternommenen Versuche der Entwicklung eines auf „das srilankische Volk“ zugeschnittenen Rechtssystems auf der Grundlage einer allgemein akzeptierten Werteordnung scheitern mußten. Dementspr ist das Recht in Sri Lanka geprägt von dem pluralistischen Rechtszustand eines Nebeneinanders mehrerer Einheimischenrechte und -bräuche, des Islam sowie der Rechtsordnungen seiner Besatzer, wobei letztere, insbes im Hinblick auf typisch christliche Normeninhalte, zunehmender rechtspolitischer Kritik ausgesetzt sind⁵. Eine gewisse einigende Klammer bildet wenigstens ein wegen der besonderen Konfliktfreudigkeit seiner Bevölkerung schon seit frühesten vorkolonialen Zeiten entwickeltes und funktionierendes Gerichtssystem, das von ca 1800 bis gegenwärtig von der engl Gerichtsstruktur abgelöst wurde, die jedoch das geltende materielle Recht unberührt ließ.

Das Zivilrecht setzt sich im wesentlichen aus den folgenden 5 Komponenten zusammen:

1. Das Roman Dutch Law⁶ in seiner Modifizierung durch Gesetzesrecht und die Rechtsprechung ist insbes auch auf dem Gebiet des Familienrechts allgemein geltendes Recht und gilt als Common Law; weil es außer in Sri Lanka nur noch in Südafrika bedeutsam ist, wird in offenen Rechtsfragen immer wieder auch die südafrikanische höchstrichterliche Rechtsprechung als Autorität herangezogen.

2. Gleich große Bedeutung hat das engl Recht, dessen familienrechtlicher Einfluß vor allem in Gesetzen Niederschlag findet, und dem ebenfalls die Bedeutung allgemein gelten-

³ Das im übrigen nur noch in Südafrika und Zimbabwe bekannte alte niederländische Zivilrecht des römisch-holländischen Rechts, welches in den Niederlanden bereits 1838 abgeschafft wurde.

⁴ Independence Act v 1947 mWv 4. Februar 1948.

⁵ So etwa das Rechtsinstitut der „deathbed marriage“ in Sec. 40 GMO, S. *Goonsekere*, Family Law, aaO (Fn 1), S 19.

⁶ Fn 3.

den Rechts zukommt. Auch das srilankische Zivilverfahrensrecht ist weitgehend dem engl. Verfahrensrecht angeglichen.

3. Das islamische Muslim Law findet ausschließlich auf die Angehörigen der mohammedanischen Glaubensgemeinschaften Anwendung; die Mehrheit der Moslems gehört der Shaafi Schule an.

4. Ebenfalls eine Personalrechtsordnung ist das nur auf einen speziellen Personenkreis, die Kandyen – Einwohner der Sinhala – Gebiete, anwendbare Kandyan Law.

5. Das Tesawalamai ist familienrechtlich das für die Tamilen in der nördlichen Provinz und für die Bewohner der Halbinsel Jaffna geltende Einheimischenrecht; es gilt jedoch nicht für die in Batticaloa und Trincomalee wohnhaften Tamilen.

Höchstrangige Rechtsquelle ist die derzeit geltende Verfassung von 1978. Danach kommt das Gesetzesrecht⁷, gefolgt vom Case Law⁸. Wie in England gilt in Sri Lanka das Präjudizienystem. Entscheidungen des Supreme Court binden alle unteren Gerichte des Landes. Die Rechtsauffassungen bedeutender früherer Juristen gelten noch als hilfswise Rechtsquelle im Roman Dutch Law, dem Muslim Law sowie dem Kandyan Law und Tesawalamai.

Der Gerichtsaufbau ist dreistufig; Gerichte der ersten Instanz sind Primary Courts, Magistrater's Courts, District Courts, Family Courts, High Courts sowie die Spezialgerichte der Moslems. Gegen Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte ist Berufung in Sach- und Rechtsfragen möglich zum Court of Appeal. Darüber steht in letzter Instanz zur Entscheidung über wesentliche Rechtsfragen der Supreme Court. Hauptsächliche Rechtsgrundlage ist diesbezüglich der Judicature Act⁹.

II. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT

A. Allgemeines

Die Staatsangehörigkeit nach der Unabhängigkeit Sri Lankas (1948) ist in Art. 26 der Verfassung von 1978, im Citizenship Act Nr. 18 v 1948¹⁰ sowie, im Hinblick auf die große Anzahl indischer Immigranten, in den diesbezüglichen Spezialgesetzen des Indian and Pakistani Residents (Citizenship) Act Nr. 5 v 1949¹¹ und Indo – Ceylon Agreement (Implementation) Act Nr. 4 v 1967 idF Act Nr. 43 v 1971¹² geregelt.

Nach dem Citizenship Act beruht der Besitz der srilankischen Staatsbürgerschaft auf Abstammung (Sec. 2 Abs. 2(a), 4 ff) oder auf Registrierung (Sec. 2 Abs. 2(b), 11 ff). Mit der Eheschließung erwirbt die Frau nicht automatisch die Staatsangehörigkeit des Mannes,

⁷ Die geltenden Gesetze sind gesammelt und für jeden Gegenstand in Kap. eingeteilt in: Legislative Enactments of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka, revised edition 1980, in mehreren Bänden; im folgenden abgekürzt: LE Bd.

⁸ Dementsprechend gibt es mehrere Entscheidungssammlungen, seit 1978 die Sri Lanka Law Reports als die wichtigste.

⁹ Act Nr. 2 v 1978 idF Nr. 37 v 1979, sowie Kap. XVI d Verfassung 1978.

¹⁰ LE Kap. 349 idF Act Nr. 45 v 1987; abgekürzt im folgenden als CA.

¹¹ LE Kap. 350: Registrierung von Personen indischer oder pakistanischer Herkunft.

¹² Vereinbarung, wonach Indien 525000 Personen indischer Herkunft die Staatsbürgerschaft seines Landes verlieh, während die übrigen zuletzt 1986 als Srilanker registriert wurden.